

## II. a) § 26 1:

Die Steuerpflicht besteht vom Eintritte bis zum Wegfall des Verhältnisses, durch welches sie begründet wird.

Die Berechnung der Gemeinde-Einkommensteuerbeträge erfolgt nach Monaten. Die Steuer für den Monat, in welchem die Steuerpflicht beginnt, ist voll zu bezahlen, sobald die Steuerpflicht am 15. des Monats und früher eintritt, bleibt aber außer Ansatz, dafern die Steuerpflicht erst nach dem 15. des Monats beginnt.

Nach gleichen Grundsätzen ist bei dem Erlöschen der Steuerpflicht zu verfahren.

## b) § 30:

Als Mindestbetrag sind jährlich von jedem Steuerpflichtigen bei Erhebung des Normalatzes 50 Pfennige, bei einer höheren Quote aber 60 Pfennige zu bezahlen.

Bei Berechnung der Jahressteuer werden Marktheilbeträge auf Summen, welche durch zwanzig teilbar sind, abgerundet, wobei 10 Pfg. und mehr auf den nächsten Zwanziger heranzuziehen, weniger als 10 Pfg. aber in Wegfall zu stellen sind; weiter werden ungleiche Monatssteuerbeträge auf durch fünf teilbare Summen nach oben abgerundet.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Annaberg, am 1. November 1895.

Der Stadtrat. Die Stadtverordneten.  
(L. S.) Wilisch. (L. S.) Dr. Böhme.

Der vorstehende Nachtrag ist von der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses genehmigt und hierüber diese

Urkunde

ausgefertigt worden.

Zwickau, am 30. November 1895.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
(L. S.) v. Welck.

## III. Nachtrag. („N. W.“ Nr. 81.)

I. Der Gemeinde-Anlagenordnung wird der nachstehend unter IIa ersichtliche § 24a „Besteuerung der Gebäude und Grundstücke des königlich sächsischen Staatsfiskus und des deutschen Reichsfiskus“ eingefügt und dem 1. Absätze von § 39 dieser Ordnung — „Nachträgliche Heranziehung Steuerpflichtiger“ — die Fassung unter IIb gegeben.

## IIa. § 24a.

Besteuerung der Gebäude und Grundstücke des königlich sächsischen Staatsfiskus und des deutschen Reichsfiskus.

Der königlich sächsische Staats- und der deutsche Reichsfiskus sind wegen des ge-

samten ortsüblichen Miet- bez. Pachtwertes ihrer in Annaberg liegenden Gebäude und sonstigen Grundstücke, einschließlich aller zu Dienstzwecken benutzten Räumlichkeiten beziehentlich Grundstücksteile, auch zur Einkommensteuer heranzuziehen.

Bezüglich des königlichen Realgymnasiums hat es bei der im Gesetze vom 21. März 1843 geordneten Befreiung von den Kirchen- und Schulanlagen und bezüglich des königlichen Seminars bei der im Vertrage vom 9. Juli 1896 zugestandenen vollen Freiheit von städtischen Abgaben zu bewenden.

## b) § 39, Absatz 1.

Beitragspflichtige, welche bei der Einschätzung übergangen oder in eine niedrigere Klasse eingeschätzt worden sind, als dies nach ihrem Einkommen hätte geschehen sollen, sind zur Nachzahlung des der Stadtkasse dadurch entgangenen Betrags verpflichtet, gleichviel ob eine Hinterziehung vorliegt oder nicht. Dem Stadtrate steht es jedoch frei, in den Fällen geringfügiger und nicht absichtlicher Hinterziehung von Einleitung des Nachzahlungsverfahrens abzusehen. Der Anspruch auf Nachzahlung ist nicht weiter zu verfolgen, als auf 5 Jahre vom Anfange des Jahres an zurückgerechnet, in welchem die Tatsache der Steuerverkürzung bekannt geworden ist.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1897 in Kraft.

Annaberg, am 20. November 1896.

Der Stadtrat. Die Stadtverordneten.  
(L. S.) Wilisch. (L. S.) Lipfert.

Die Königliche Kreishauptmannschaft unter Mitwirkung des Kreis Ausschusses hat den vorstehenden III. Nachtrag zur Ordnung über die Erhebung der Gemeindeanlagen in der Stadt Annaberg vom 20. November 1896 genehmigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgestellt.

Zwickau, am 23. März 1897.

Königliche Kreishauptmannschaft.  
v. Gehe.

## IV. Nachtrag. („N. W.“ Nr. 65.)

a) Die Grundsteuer betr.

I. Die Bestimmung in § 2, Absatz 2, der Anlagenordnung wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Der Grundwert wird dadurch gefunden, daß man den jährlichen Nutzertrag bei bebauten Grundstücken mit dem fünfzehnfachen Betrage und bei unbebauten Grundstücken mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisiert.“